



AUSZUG AUS DEN „FAQ“ DES LANDESTANZSPORTVERBANDES HESSEN ZUR WIEDERAUFNAHME DES TANZTRAININGS IN UNSEREN VEREINEN

1. Welche Regelungen gelten ab dem 9. Mai für den Breiten- und Freizeitsport in Hessen?

Die Regelungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Hessen gelten ab dem 9. Mai nunmehr - neben dem Berufssport (Profisport) und Spitzensport - auch für den Nachwuchsleistungssport sowie den Sport und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.

Der Sportbetrieb wird somit auf den Sportanlagen im Freien und in Hallen unter Einschränkungen ermöglicht. Voraussetzung ist, dass ein ausreichender Personenabstand gewahrt sowie die strengen Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Der Sportbetrieb ist ab dem 9. Mai in folgendem Umfang gestattet:

Der Trainingsbetrieb ist gestattet, wenn

- während der gesamten Trainingszeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern) eingehalten wird. Die offizielle Empfehlung des DOSB für Sporttreibende ist jedoch ein Mindestabstand von 2 Metern.
- ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, untersagt wird. Der Trainingsbetrieb muss kontaktfrei ablaufen.
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden.
- der Trainingsbetrieb auf Sportanlagen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. ohne Zuschauer, stattfindet. Der Sportbetrieb mit Zuschauern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird und darauf geachtet wird, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen.
- Dusch- und Umkleieräume, Waschräume, Gaststätten- und Gastronomiebereich sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume sind geschlossen bleiben. Die Vereine sollen darauf hinwirken, dass die Sportlerinnen und Sportler sich am eigenen Wohnort umziehen und duschen.
- gewährleistet werden kann, dass die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Weitere Einzelheiten hat der Deutsche Olympische Sportbund für den überwiegenden Teil aller Sportarten zusammengetragen (mehr).



2. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Breitensport in Sporthallen?

Für den Sportbetrieb in Hallen, sogenannte „gedeckten Sportanlagen“, gelten neben den oben ausgeführten Bestimmungen, **keine weiteren Einschränkungen bezüglich der Personenzahl (Sporttreibende und Übungsleiter)**. Gerade der Gesundheits- und Reha-Sport und eine Vielzahl von Sportangeboten des Breitensports, vor allem im größten hessischen Sportfachverband, dem Turnverband, finden in Sport und Gymnastikhallen statt. Das ist jetzt wieder möglich.

Für ein entsprechendes Hygienekonzept ist der Betreiber verantwortlich, dieses ist zusätzlich zu den sportartspezifischen Konzepten zu beachten.

3. Ist Tanzen als Sport wieder erlaubt?

Paartanz ist in einer Sportstätte noch nicht wieder erlaubt. **Auch nicht, wenn zwei Menschen miteinander tanzen, die in einem Haushalt leben!** Erlaubt ist etwa Garde- oder Showtanz oder auch individuelle Tanzformen wie Hip Hop oder Zumba und Breakdance. Dabei sind aber zwingend jene Vorgaben einzuhalten, die für den Freizeit- und Breitensport gelten. Tanzstudios dürfen unter Einhaltung eben dieser Hygiene- und Abstandsregelungen auch wieder unterrichten. (siehe dazu vorausgehende Frage).

4. Gibt es Unterschiede zwischen dem Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen?

Es ist ab dem 9. Mai wieder gestattet, sich zusätzlich zu den im eigenen Hausstand lebenden Personen mit Angehörigen eines weiteren Hausstands in der Öffentlichkeit zu treffen. Hier kann die 1,5m Regel unterschritten werden. Tanzen zu zweit ist daher auch in der Öffentlichkeit erlaubt, etwa in einem Park. Das ist öffentlicher Raum. Auf Sportanlagen gilt dagegen für alle Personen die Abstandsregel und selbstredend, dass in besonderem Maße die Hygienekonzepte den spezifischen Anforderungen gerecht werden. Auf einer Sportstätte ist Paartanz daher weiter verboten. Die sportartspezifischen Vorgaben der Fachverbände sollten in diesem Zusammenhang angewendet werden.



Ergänzungen aus der sportartspezifischen Vorgabe unseres Fachverbandes DTV

Aus den Vorgaben der Landesregierung Hessen ergibt sich, dass sowohl im Gruppentraining als auch im sogenannten freien Training das tanzen als Paar untersagt ist!

Der DTV schlägt vor das Training in Form von Solotänzen stattfinden zu lassen. Das ist sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport eine praktikable Lösung wieder in den Trainingsbetrieb einzusteigen. Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat signalisiert, dass die aktuellen Regelungen zum Paartanz in den nächsten Wochen noch auf den Prüfstand gestellt werden.

Wichtig ist der Hinweis, dass es keine Einschränkungen bezüglich der Personenanzahl gibt. Es muss nur während der gesamten Trainingszeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern) eingehalten werden. Die Empfehlung des HTV ist, dass die Trainer Teilnehmerlisten führen müssen und diese dem Vereinsvorstand vorlegen, damit bei Nachfragen von Behörden Kontaktpersonen benannt werden können.

Um zu gewährleisten, dass der Mindestabstand unter den Teilnehmern eines Trainings eingehalten werden kann, sollten die Vereine eine Struktur erstellen um die Trainingszeiträume für das freie Training zu koordinieren (Kalender, Doodle Listen o.ä. online Medien).

Der DTV weist außerdem in seinem Grundsatzpapier darauf hin, dass speziell der Schutz der Risikogruppen zu gewährleisten ist.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Verein. Eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden kann jederzeit erfolgen. Die Kontrollen erfolgen engmaschig und eventuelles Fehlverhalten kann zur Anzeige gebracht werden. Die jeweilige Gesundheitsbehörde vor Ort hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen.

Die erforderlichen generellen Regelungen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs wurden unter „1.“ bereits erläutert. Abweichend zur Vorgabe des DTV gilt aber in Hessen, dass bei der Ausübung des Sports keine Pflicht besteht mit Mundschutz zu trainieren (weder bei Sportler*innen noch bei Trainer*innen).

09.05.2020

PRÄSIDIUM DES HESSISCHEN TANZSPORTVERBAND E.V.